

Ergänzende Bedingungen der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

Gültig ab 01. Juli 2020

Inhalt

1. Netzanschluss nach § 5
2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 und § 11 NAV
3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 Abs. 3 NAV
4. Kosten bei Überprüfung von Netzanschlüssen gem. § 15 NAV
5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung gem. § 23 und § 24 NAV
6. Umsatzsteuer
7. Inkrafttreten

1. Netzanschluss nach § 5 NAV

- 1.1 Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet an der Anschlusssicherung.
- 1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SBL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 und § 11 NAV

- 2.1 Die SBL macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss, gemäß Pkt. 2.2 getrennt errechnet und aufgliedert mit.

Der Anschlussnehmer bestätigt der SBL schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird gemeinsam mit den Netzanschlusskosten innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Bei umfangreichen Erschließungsmaßnahmen kann die SBL Abschlagszahlungen auf die zu erstattenden Kosten entsprechend Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der zu erstattenden Kosten abhängig gemacht werden.

- 2.2 Netzanschlusskosten gem. § 9 NAV

a) Folgende durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss werden berechnet:

Netzanschluss	Grundbetrag		Netzanschlussleitung je lfd. Meter	
	netto	brutto	netto	brutto
100 A-NA für Gebäude oder Zählersäule	450,00 €	522,00 €	21,00 €	24,36 €
100 A-NA-Säule ohne Zählerplatz	614,00 €	12,24 €	21,00 €	24,36 €

Durchörterungen im Bohr- bzw. Pressverfahren werden zusätzlich mit netto 79,00 € je m, brutto **91,64 € je m** berechnet.

Als Länge für die Bemessung der Netzanschlussleitung gilt die Entfernung entsprechend Kabellegung zwischen dem Anschlusspunkt an das Niederspannungsversorgungsnetz und dem Ort der Kabeleinführung in das Gebäude bzw. in die Netzanschluss- oder Zählersäule.

- b) Für Netzanschlüsse > 100 Ampere, sowie für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.
- c) Für die Demontage eines in Betrieb befindlichen Netzanschlusses, werden netto 250,00 €, **brutto 290,00 €** berechnet.
- d) Bei Umliegung eines Netzanschlusses aus Gründen, die der Kunde verursacht hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten von ihm zu erstatten.
- e) Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- f) Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden die Netzanschlusskosten gemäß 2.1. bzw. 2.2. berechnet.
Bei planmäßig von der SBL veranlassten Umstellungen von Freileitungsanschlüssen auf Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung wird der Netzanschluss kostenlos erstellt. Wünscht der Anschlussnehmer eine Leistungserhöhung, so ist nach § 11 Abs. 3 und 4 NAV ein Baukostenzuschuss für die erhöhte Leistungsanforderung zu berechnen.
- g) Vorübergehend angeschlossene Anlagen (z.B. Anlagen für Baustellen) sind nach Pkt. 9 der Technischen Richtlinien für den Anschluß an das Niederspannungsnetz in der Fassung der VDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg auszuführen. Der Anschluss an das Versorgungsnetz erfolgt durch die SBL. Die anfallenden Kosten werden weiterberechnet. Vor Einbau der Messeinrichtung kann eine Sicherheitszahlung von 150,00 € abverlangt werden, die nach Abmeldung und Ausbau der Messeinrichtung zurückgezahlt oder verrechnet wird.
- h) Die SBL ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

- 2.3 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 11 NAV

a) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, an SBL einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

b) Der Anschlussnehmer zahlt an SBL einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach §11 NAV Abs.1 berechnet.

3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 Abs. 3 NAV

- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SBL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet SBL die Inbetriebsetzungskosten nach folgenden Sätzen:
 - a) Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage - keine Kosten -
 - b) Bei jeder weiteren Inbetriebsetzung bzw. jedem diesbezüglichen Versuch netto 45,00 €, **brutto 52,20 €**

4. Kosten bei Überprüfung von Netzanschlüssen gem. § 15 NAV

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 4.2 Unbeschadet davon werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer folgende Kosten berechnet:
 - a) Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben netto 34,00 €, **brutto 39,44 €**
 - b) Für das Auswechseln defekter Hausanschlussicherungen, wenn die vorgefunden Sicherung widerrechtlich eingesetzt wurde netto 45,00 €, **brutto 52,20 €**

5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung gem. § 23 und § 24 NAV

Die aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach unten aufgeführten Sätzen zu erstatten.

5.1 Mahnkosten

Für die Anmahnung eines fälligen Betrages werden berechnet:

- | | |
|----------------|----------------|
| a) Mahnung | 2,50 € |
| b) Inkassogang | 34,00 € |

5.2 Zahlungsverzug

Ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann nach Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB eine Pauschale in Höhe von **40,00 €** in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Pauschale nach Satz 1 findet keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 28. Juli 2014 entstanden sind und die Zahlung durch den Kunden vor dem 30. Juni 2016 zu erbringen ist.

5.3 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme werden berechnet:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) Sperrung und/oder die persönliche Vorsprache eines Beauftragten von SBL | 34,00 € |
| b) Wiederaufnahme der Versorgung | netto 34,00 €, brutto 39,44 € |
| c) Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit
(auf Veranlassung des Kunden) | netto 68,00 €, brutto 78,88 € |

5.4 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, wie z.B. eine Sperrung durch Netztrennung und der Wiederanschluss, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

5.5 Alle anfallenden Kosten sind vor Wiederaufnahme der Versorgung an die SBL zu zahlen.

6. Umsatzsteuer

Bei den vorgenannten Bruttopreisen mit Ausnahme der Bruttobeträge lt. Abschn. 5.1 und 5.2. Pos. a) wurde die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung geltende Umsatzsteuer in Höhe von 16% zugrunde gelegt.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01. Juli 2020 in Kraft.